

Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha (Gebührensatzung) für die Abfallentsorgung des Landkreises Gotha

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) in den jeweils geltenden Fassungen – erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Gotha als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an der Deponie Wipperoda sowie an den Werstoffhöfen zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt. Es werden differenzierte Grundgebühren für private Haushalte mit Bioabfallentsorgung und für private Haushalte ohne Bioabfallentsorgung (Eigenkompostierer) erhoben.

Die jährlichen Grundgebühren für Rest- sowie Rest- und Bioabfallentsorgung beinhalten:

- Sammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll (Teile der Vorhaltekosten)
- Erfassung und Verwertung von Papier, Pappe u. Druckerzeugnissen aus Haushalten
- Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Schrotterfassung
- Grünschnitterfassung (Vorhaltekosten)
- Weihnachtsbaumentorgung
- Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung aus Haushalten
- Behälterbereitstellung
- Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall (Vorhaltekosten und nur für Biotonnennutzer Teile der mengenabhängigen Kosten)
- Erfassung, Beförderung und Entsorgung von Altholz und sonstigem Sperrmüll (mengenabhängige Kosten bis 2 m³ pro Haushalt und Jahr sowie Vorhaltekosten)
- Verwaltungsdienstleistungen

(2) Die jährlichen Grundgebühren für private Haushalte mit Bioabfallentsorgung setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 32,35 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 11,34 EUR pro Person zusammen. Der haushaltsabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) zugeordnet. Der personenabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) und mengenabhängige Kosten zugeordnet.

(3) Die jährlichen Grundgebühren für private Haushalte ohne Bioabfallentsorgung setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 26,28 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 7,37 EUR pro Person zusammen. Der haushaltsabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) zugeordnet.

Der personenabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) und mengenabhängige Kosten zugeordnet.

(4) Die jährliche Grundgebühr für Restmüll für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerequivalente (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnerequivalente gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte
- d) Schulen
1 EGW = 10 Schüler
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher pro Woche
- h) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- i) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.

Die Gebühr pro EGW beträgt:

mit Bio-Entsorgung: 31,21 EUR

ohne Bio-Entsorgung: 11,16 EUR

Die jährliche Grundgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für Restabfall und ggf. Rest- und Bioabfall beinhaltet:

- Sammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll (Teile der Vorhaltekosten)
- Behälterbereitstellung
- Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall (nur für Biotonnennutzer Vorhaltekosten und Teile der mengenabhängigen Kosten)
- Erfassung, Beförderung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll (mengenabhängige Kosten bis 2 m³ pro anderer Herkunftsbereich und Jahr sowie Vorhaltekosten)
- Verwaltungsdienstleistungen

(5) Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,04875 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße).

Die Entleerungsgebühren für Restmüll für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr
40 l	1,95 EUR
80 l	3,90 EUR
120 l	5,85 EUR
240 l	11,70 EUR
1100 l	53,62 EUR

Die Entleerungsgebühr für den 80-l-Restmüllsack beträgt 3,90 EUR

Die Entleerungsgebühr für Restmüll umfasst:

- Sammeln, Transport und Entsorgung von Restabfall (mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten) entsprechend der Tonnengröße.

(6) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt 0,035 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße).

Für die Abfuhr der Biotonnen wird eine Entleerungsgebühr für die einzelnen Entleerungen demgemäß wie folgt gestaffelt erhoben:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr
40 l	1,40 EUR
80 l	2,80 EUR
120 l	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
660 l	23,10 EUR

Die Entleerungsgebühr für Biomüll umfasst:

- Sammeln, Transport und Verwerten von Bioabfall entsprechend der Tonnengröße (Teile der mengenabhängigen Kosten).

(7) Eine Abfuhr des jeweiligen Müllgefäßes erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Gefäß angebracht ist und die Grundgebühr gemäß der Absätze 2, 3 und 4 entrichtet wurde.

(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren beim Restmüll auf der Basis von 160 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr, beim Bioabfall (sofern nicht Eigenkompostierung vorliegt) auf der Basis von 120 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend Behältergröße) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restmüllsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restmüll angerechnet.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	158,42 EUR
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	198,23 EUR

Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restmüllbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 188,81 EUR pro Tonne erhoben.

Entfällt

(10) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

a) Sperrmüll (einschl. Altholz im Sinne der Altholzverordnung vom 15.08.2002) bei Anlieferung auf Wertstoffhof oder Hausabholung über die in § 2 Abs. 1 und 4 genannte Menge hinaus je m³ für deren Erfassung, Transport und Entsorgung (mengenabhängige Kosten)

aa) Sperrmüll außer Altholz: 23,70 EUR

bb) Altholz: 5,93 EUR

b) Grünschnitt bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof für dessen Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 16,44 EUR.

(11) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von Sonderabfall erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 2,37 EUR

(12) Für den Tausch der nach § 17 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und Bioabfall auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben:

8,41 EUR pro getauschtes Gefäß

(13) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott und Schrott gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben:

a) Elektronikschrott 30,00 EUR pro Abholung

b) Sperrmüll, Altholz, Schrott 40,00 EUR pro Abholung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzungspflichtige nach § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Abfallsäcke ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 ist der Anlieferer.

(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 12 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch der Behältertausch erfolgte.

(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.

§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des folgenden Monats, an dem der Anschluss beginnt. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für diesen gesamten Monat.

(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 entsteht mit dem Behältertausch. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht bei Sperrmüll, Altholz und Schrott mit der Containergestellung, bei Elektronikschrott mit dessen Abholung.

(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit der Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen an den Landkreis gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha wirksam.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen

zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen Grund- und Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der hälftigen Grund- und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. fällig.

(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung nach Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen an den Landkreis gemäß § 4 der Abfallsatzung. Diese Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühren für Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.

(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 und 13 und nach § 2 Abs. 10, sofern Haushabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restmüllsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie zur Haushaltsgröße zu erteilen. Es gelten die Anforderungen des § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 07.12.2007 in der Fassung vom 10.03.2008 außer Kraft.